



LANDRATSAMT ROSENHEIM

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Immissionsschutz, Abfallrecht

Hansjörg Deichsel
Zimmer-Nr. 04.014
Tel. 08031 392-3506
Fax 08031 392- 9 3506
hansjoerg.deichsel@lra-rosenheim.de

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Simon Zosseder
Spielberg 1
83549 Eiselfing

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35-824-50

DATUM
08.10.2021

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 der Gemarkung und Gemeinde Griesstätt

Anlage: 1 Ordner Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

Der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll wird nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2, 3 und 4 die immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 der Gemarkung und Gemeinde Griesstätt erteilt.



2. Planunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen bzw. den Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten.

2.1 Antragsschreiben

vom 17.03.2021 mit allgemeinen Angaben und Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage, gehandhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, Anlagensicherheit, Abfällen, Wasser und AwSV.

2.2 Betriebsbeschreibung

Kurzbeschreibung des Vorhabens/Betriebs

2.3 Verfahrens- und Anlagenbeschreibung (Betriebsgeheimnis)

Ausführliche Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der Behandlungsanlage

2.4 Blockfließbild (Betriebsgeheimnis)

2.5 Stoffströme zum Blockfließbild

2.6 Fließschema

2.7 Lagepläne und Luftbilder

2.7.1 Lagepläne M 1:1000 und M 1:2000

2.7.2 Luftbild des Standortes

2.8 Eingabepläne

2.8.1 Plan 1: Erdgeschoss/Grundriss

2.8.2 Plan 2: Grundrisse und Schnitte, Lageplan

2.8.3 Plan 3: Ansichten

2.8.4 Plan 4: Außenanlagen und Entwässerung

2.9 Gutachten TÜV zur AwSV vom 26.03.2021

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

3.1 Allgemeines

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung.

3.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

3.2.1 Betriebszeiten

Regelbetriebszeit:	Mo. – Sa. von 6:30 Uhr bis 22:00 Uhr
Max. Betriebszeit:	Mo. – Sa. von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Nach Arbeitsschluss:	jeweils automatischer Betrieb ohne Personal

3.2.2 Apparative Ausstattung

- 6 Entwässerungscontainer
- 6 Abladeboxen
(entspricht den 2 Sandbecken im vereinfachten Verfahrensschema)
- Emulsionsspaltanlage mit Vorlagebehältern, Flotationsreaktor und Entsorgungscontainern (IBC)
- Pumpen

3.2.3 Fahrverkehr

Es sind täglich 10 Lkw bzw. Saugwagen zulässig.

3.3 Art und Mengen der eingesetzten Stoffe

3.3.1 Zulässige Abfälle und Hilfsstoffe zur Lagerung und Behandlung

In der Anlage dürfen die nachfolgend aufgelisteten Abfälle gehandhabt werden:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
190801	Sieb- und Rechenrückstände
100802	Sandfangrückstände
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
130802*	andere Emulsionen
130899*	Abfälle a. n. g.
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114* fallen
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116* fallen
120199	Abfälle a. n. g.
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen

3.3.2 Zulässige Behandlungsmengen

Die maximale Anlagenleistung wird bestimmt durch die Kapazität der Emulsionspaltanlage. Diese beträgt 1,5 m³/h bzw. 24 t/d.

3.3.3 Zulässige Lagermengen

3.3.3.1 Die maximalen Lagermengen an gefährlichen Abfällen betragen

Bezeichnung	Anzahl	Menge
Flüssige Abfälle zur Behandlung	2 Lagertanks	29 m ³ bzw. 29 t
Altöl	1 Lagertank	5 m ³ bzw. 4,35 t
Schlämme zur Vorentwässerung	6 Abladeboxen	120 m ³ bzw. 192 t
Schlämme zur Nachbehandlung	6 Entwässerungscontainer	42 m ³ bzw. 67,2 t

3.3.3.2 Die maximalen Lagermengen an Prozesschemikalien betragen

Anzahl	Bezeichnung	WGK	Stoffmenge [m³]
3 IBC	Natronlauge 20%-ig	1	3
2 IBC	NETclear CS23	1	2
2 IBC	NETclear S3	1	2
1 IBC	NETfloc PA1 0,2%-ig	---	1
4 Kanister	NETfloc PA1 Konzentrat	2	0,1
1 IBC	NETfloc PK1 0,2%-ig	---	1
4 Kanister	NETfloc PK1 Konzentrat	2	0,1
2 IBC	Salzsäure 15%-ig	1	2
2 IBC	NETsplit K1-30	1	2
2 IBC	NETsplit C2-50	1	2
2 Kanister	NETfloc SMF	1	0,05

3.4. Organisatorische Maßnahmen

3.4.1 Über Art und Menge der in der Anlage gelagerten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, insbesondere über

- Datum der Materialanlieferung
- Herkunft des Materials
- Art und Menge des Materials
- besondere Vorkommnisse, z.B. Annahmeverweigerungen

Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4.2 Die Eingangskontrolle der angelieferten Materialien erfolgt eigenverantwortlich durch das Betriebspersonal. Dabei sind insbesondere folgende Kontrolltätigkeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Herkunft
- Kontrolle der Begleitpapiere
- Sicht- und Geruchskontrolle des Materials
- Annahmeverweigerung bei nicht zulässigem Material

3.4.3 Durch geeignete betriebliche Vorkehrungen, insbesondere durch regelmäßige Kontrollen, Betriebsanweisungen und entsprechende Schulung des Personals ist vom Betreiber sicherzustellen, dass die Auflagen unter 3.5 erfüllt werden.

3.5 Luftreinhaltung und Lärmschutz

3.5.1 In einer Betriebsanweisung ist Folgendes festzulegen:

- täglicher Arbeitsrundgang
- Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensität
- Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung der auftretenden Gerüche (z.B. Abdeckung geruchsrelevanter Behälter, Entleeren und Reinigen von Behältern)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)

3.5.2 Die Anlieferung der zu behandelnden geruchsrelevanten Abfälle darf ausschließlich in Saugwagen und geschlossenen Behältern (z.B. dichte Mulde) erfolgen. Der Abtransport der durch die Behandlung anfallenden geruchsrelevanten oder staubenden Reststoffe darf nur in geschlossenen Behältern erfolgen.

3.5.3 Die Behandlung der Abfälle darf ausschließlich in der geschlossenen Halle erfolgen. Die Hallentore dürfen zur Ein- und Ausfahrt geöffnet werden und sind ansonsten geschlossen zu halten. Dies gilt auch für die Entladung der angelieferten Abfälle sowie für die Verladung der Abfallendprodukte.

3.5.4 Verkehrs-, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise zu befestigen oder zu betonieren. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

3.5.5 Bei sämtlichen Materialbewegungen (Aufnahme und Abkippen von Material z.B. mittels Bagger oder Förderband) ist die Abwurfhöhe so anzupassen (Minimierung der Abwurfhöhe), dass keine sichtbaren Staumentwicklungen auftreten.

- 3.5.6 Das anfallende Flotat und das abgerahmte Altöl sind in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.
- 3.5.7 Die unter den Auflagen 3.4.1 und 3.5.1 festgelegten Betriebsaufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5.8 Die in den nachfolgenden Auflagennummern genannten Beurteilungspegel sind nach den Bestimmungen der sechsten AVwV v. 26.8.98 zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu ermitteln.
- 3.5.9 Der durch den Betrieb der Anlage einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachte Beurteilungspegel darf an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteile) nicht überschreiten:

Immissionsort		Gebietseinstufung nach TA Lärm	IRW-Anteile in dB(A)	
Nr.	Beschreibung		tags (6:00 - 22:00 Uhr)	nachts (22:00 - 6:00 Uhr)
IO 1	Wohnhaus Klosterfeld 1 Flur Nr. 690/2 der Gemarkung Griesstätt	MI/MD	54	39
IO 2	Am Leitenfeld 11 Flur Nr. 781/15 der Gemarkung Griesstätt	GE	59	44
IO 3	Am Leitenfeld 10 Flur Nr. 781/14 der Gemarkung Griesstätt	GE	59	44
IO 4 + IO 5	Am Leitenfeld 9 Flur Nr. 781/13 der Gemarkung Griesstätt	GE	59	44
IO 6	Wohnhaus Klosterfeld 2 Flur Nr. 684 der Gemarkung Griesstätt	MI/MD	54	39

Die Immissionsorte IO 1 bis IO 5 entsprechen der schalltechnischen Beurteilung (ST_3440174 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.04.2021).

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages (6:00 - 22:00 Uhr) und die ungünstigste Stunde während der Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) bezogen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.5.10 Fahrverkehr für Transport- und Verladetätigkeiten (Materialanlieferung und -abtransport) sind nur von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig.

3.6 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 3.6.1 Eine Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.

Um die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, müssen auch die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen wie Betriebsanleitungen und erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage bzw. die Baugruppenhersteller zu erbringen haben, vorliegen. Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

- 3.6.2 Der Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

- 3.6.3 Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

- 3.6.4 Die Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Über die Durchführung und den Inhalt der Unterweisung sind schriftliche Nachweise zu führen.

- 3.6.5 Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung

befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

- 3.6.6 Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- 3.6.7 Der Schalldruckpegel ist an Arbeitsplätzen so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen darf unter Berücksichtigung der von außen einwirkender Geräusche höchstens 85 dB(A) betragen. Im Rahmen des allgemeinen Minimierungsgebotes müssen bei der Auswahl von Maschinen und Anlagen die Lärmemissionen berücksichtigt werden.
- 3.6.8 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 3.6.9 In den Arbeitsbereichen innerhalb von Hallen, in denen mit dem Auftreten von Dieselmotoremmissionen gerechnet werden muss, sind die Bestimmungen der TRGS 554 – Abgase von Dieselmotoren – zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.6.10 Sind die in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt, muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- 3.6.11 Für die Beschäftigten sind Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume bereitzustellen und regelmäßig zu reinigen.
- 3.6.12 Den Beschäftigten sind abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

3.6.13 Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.6.14 Hinweise:

Auf die Pflichten nach der Baustellenverordnung wird hingewiesen:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

3.7 Baurecht

3.7.1 Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz, die Bescheinigung Brandschutz I vorzulegen (Art. 62b Abs. 2 BayBO).

3.7.2 Vor der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz, die Bescheinigung Brandschutz II vorzulegen (Art. 62b Abs. 2 BayBO).

3.7.3 Vor Baubeginn ist ein positiver Kriterienkatalog vorzulegen (Art. 62a Abs. 2 Nr. 2 BayBO).

3.8 Wasserrecht

3.8.1 Für die Brauchwassernutzung, Kanalreinigung von Schmutz- und Mischwasserkanälen (indirekte Einleitung in einen Vorfluter) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten (Messstelle: Qualitätsmessung Ablauf OKO-aquaclean Flotationsanlage, Fließbild auf Seite 15 der Verfahrens- und Anlagenbeschreibung).

Bezeichnung	Stichprobe	Qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	
Arsen		0,1 mg/l
Blei		0,5 mg/l
Cadmium		0,2 mg/l
Chrom		0,5 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l	
Kupfer		0,5 mg/l
Nickel		1 mg/l
Quecksilber		0,05 mg/l
Zink		2 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l	
Chlor, freies	0,5 mg/l	
Benzol und Derivate		1 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l	

3.8.2

Die Nutzung als Brauchwasser für die Kanalreinigung von Schmutz- und Mischwasserkanälen darf nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit des Brauchwassers gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:
 - Giftigkeit gegenüber Fischeiern $GE_i = 2$,
 - Giftigkeit gegenüber Daphnien $GD = 4$ und
 - Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $GL = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert – Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GE_i -wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Nummer 408 der Anlage 1 zur AbwV erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

3.8.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserverordnung (AbwV)- in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Auflage 3.8.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Nitrit-Stickstoff; im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ist die Homogenisierung unschädlich
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Sulfit
- freies Chlor
- Benzol und Derivate

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Auflage 3.8.1.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Nitrit-Stickstoff; eine eigene Originalprobe ist nicht erforderlich im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
- Sulfid, leicht freisetzbar
- freies Chlor
- Benzol und Derivate
- Kohlenwasserstoffe, gesamt

- 3.8.4 Analysen und Messverfahren
Den Werten in den Auflagen 3.8.1 und 3.8.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.
- 3.8.5 Einhaltung der Anforderungen
Es gelten die Erhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.
- 3.8.6 Allgemeine Anforderungen
Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 27 der AbwV sind einzuhalten.
- 3.8.7 Berichtspflichten zur Brauchwassernutzung
Die mit der Brauchwassernutzung in die jeweiligen Kläranlagen verbrachten Jahresbrauchwassermengen sind zu erfassen und in einem Jahresbericht darzustellen.
Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d maßgebend ist.
Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 3.9 Wasserwirtschaft**
- 3.9.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 3.9.1.1 Sämtliche Maßnahmen sind gemäß der diesem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen sowie den nachstehend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen durchzuführen.
- 3.9.1.2 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-, des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit

den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

3.9.1.3 Gemäß § 32 Abs. 2 WHG und § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses sowie der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

3.9.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.9.2.1 Dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, sind mindestens 6 Wochen vor Errichtung der Emulsionsspaltanlage folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Baubeginnsanzeige der Emulsionsspaltanlage mit Anzeige nach § 40 AwSV
- b) Nachweis über Beauftragung eines Fachbetriebs nach § 62 AwSV
- c) und eines Sachverständigen nach § 53 AwSV

3.9.2.2 Die Anlage einschließlich der Lagerbehälter für die Zwischenlagerung der flüssigen Abfälle, Rohrleitungssystemen, dem Lagertank für Altöl und die WHG-Anlieferungsfläche ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen auf Dichtheit der Anlage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren. Rohrleitungen in denen wassergefährdende Stoffe transportiert werden sind zusätzlich zur Dichtheit auch auf Lebensdauerabschätzung zu prüfen.

3.9.2.3 Der Termin der Abnahmeprüfung und der Inbetriebnahmeprüfung ist dem Sachgebiet Wasserrecht rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher, mitzuteilen.

3.9.2.4 Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Sachgebiet Wasserrecht innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

3.9.2.5 Der Betreiber hat die Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.9.3

Hinweise zur Anzeigepflicht

Wer eine nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Die Anzeige nach § 40 Abs. 1 AwSV muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten (§ 40 Abs. 2 AwSV).

Nicht anzeigepflichtig nach § 40 Abs. 1 AwSV ist das Errichten von

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und
2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage (§ 40 Abs. 3 AwSV).

Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen (§ 40 Abs. 4 AwSV).

§ 63 WHG regelt das Erfordernis einer Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen). Neben § 63 Abs. 2 und Abs. 3 WHG bestimmt auch § 41 AwSV Ausnahmen vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung.

3.10 Abfallrecht

- 3.10.1 Es ist ein Betriebstagebuch nach der Nachweisverordnung (NachV) zu führen, in welchem alle Anlieferungen und Entsorgungen einzutragen sind.
- 3.10.2 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim – Sachgebiet Abfallrecht – vorzulegen.

3.11 Brandschutz

- 3.11.1 Für die Löschwasserversorgung sind dauerhaft 48 m³/h Löschwasser für die Dauer von zwei Stunden sicherzustellen.
- 3.11.2 Vor Nutzungsaufnahme sind sowohl der Löschwasserbedarf als auch die nächstgelegene Entnahmestelle (Entfernung max. 80 bis 100 m zum Objekt) nachzuweisen.
- 3.11.3 Vor Nutzungsaufnahme sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zur Sicherstellung wirksamer Einsatzmaßnahmen zu erstellen.

3.12 Ausgangszustandsbericht

Nach § 5 Absatz 4 BImSchG besteht die gesetzliche Pflicht, den Zustand bei einer Stilllegung mit dem Ausgangszustandsbericht zu vergleichen und im Falle erheblicher Boden- oder Grundwasserverschmutzungen diese Verschmutzung zu beseitigen.

3.13 Sonstiges

- 3.13.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb begonnen wird.
- 3.13.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst zulässig, wenn eine zeitlich unbefristete selbstschuldnerische Sicherheitsleistung (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in

Höhe von 30.000,00 € zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG zugunsten der zuständigen Behörde eingeräumt wurde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

3.14 Auflagenvorbehalt

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Weitere Auflagen oder die Änderung und Ergänzung der Auflagen dieses Bescheids, die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.15 Hinweise

3.15.1 Das behandelte Abwasser darf nicht in die Kanalisation geleitet werden. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für Zwecke der Kanalreinigung.

3.15.2 Das behandelte Abwasser ist im Bedarfsfall der Gemeinde Griesstätt als Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

4. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

5.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 28.931,25 € festgesetzt.

5.3 Die angefallenen Auslagen betragen 240,00 €.

Gründe:

I.

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1 in 83549 Eiselfing beantragte mit Schreiben vom 17.03.2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 der Gemarkung und Gemeinde Griesstätt.

Außerdem wurde beantragt, die Genehmigung mit Sofortvollzug auszustatten, weil im Falle einer Klage und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung negative wirtschaftliche Auswirkungen für den Betrieb der Anlage bzw. der Firma insgesamt zu befürchten wären.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) zuständig.

2. **Genehmigungserfordernis**

2.1 Die von der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll beabsichtigte Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 der Gemarkung und Gemeinde Griesstätt ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nummern 8.10.1.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

- 2.2 Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.
- 2.3 Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:
- TÜV Süd Industrieservice GmbH und Umweltingenieur beim Landratsamt Rosenheim
 - Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
 - Sachgebiet Wasserrecht mit Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rosenheim
 - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
 - Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Rosenheim
 - Sachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Rosenheim
 - Kreisbrandrat am Landratsamt Rosenheim
 - Gemeinde Griesstätt
- 2.4 Seitens der Gutachter und Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Bescheid übernommen werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.
- 2.5 Die Gemeinde Griesstätt hat dem Vorhaben mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.05.2021 zugestimmt.

3. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Erörterungstermin

- 3.1 Das Vorhaben war öffentlich bekanntzumachen, da die genehmigungsgegenständliche Anlage in der Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie, gekennzeichnet ist und damit dem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zugeordnet ist.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30.04.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim.

- 3.2 Die Antragsunterlagen wurden von Montag, den 10.05.2021 bis einschließlich Mittwoch, den 09.06.2021 im Landratsamt Rosenheim und in der Gemeindeverwaltung Griesstätt öffentlich ausgelegt.
- 3.3 Einwendungen wurden während der Einwendungsfrist vom Montag, den 10.05.2021 bis einschließlich Freitag, den 09.07.2021 keine vorgebracht. Ein Erörterungstermin war somit nicht erforderlich und konnte entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim vom 30.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich, weil die physikalisch-chemische Behandlung von gefährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist (§§ 5ff UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG).

5. Ausgangszustandsbericht

Bei Industrieemissions-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Klosterfeld Erweiterung“, für den im Jahr 2018 umfangreiche Gutachten zu den Bau- und Gründungsverhältnissen (Geotechnischer Bericht nach DIN 4020) erstellt wurden. Diese wurden im antragsgegenständlichen Genehmigungsverfahren herangezogen und als Ausgangszustandsbericht behandelt, da eine bodenschutzfachliche Beurteilung möglich war. Von der Erstellung und Vorlage eines erneuten Ausgangszustandsberichtes konnte daher abgesehen werden.

6. Sofortvollzug

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll hat für den Fall der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummern 1 - 3 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Antragstellerin die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben. Derzeit betreibt die Antragstellerin eine ähnliche Anlage am Standort Spielberg in der Gemeinde Eiselfing, welche jedoch nicht mehr auf dem technisch neuesten Stand ist und daher zeitnah stillgelegt und durch die jetzt beantragte Anlage ersetzt werden soll. Das Landratsamt Rosenheim hat aufgrund des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen berücksichtigt, dass es sich bei der Errichtung und des Betriebs der Anlage in Griesstätt sozusagen um die Ersetzung einer technisch überholten Anlage durch eine moderne Anlage auf technisch neuestem Stand handelt. Insofern sind die wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers, die Investitionen in die Neuerrichtung des Betriebes durch dessen baldige Inbetriebnahme zeitnah wieder amortisieren zu können, mit den Interessen der Nachbarn auf Wahrung deren Schutzgüter – nämlich dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - gegenseitig abzuwägen. Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt der Betrieb der Anlage immissionstechnisch auf modernstem Stand und durch die angeordneten Auflagen ist sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

4. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 01.11.2019.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio € bis 25 Mio € eine Gebühr in Höhe von 15.750 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten vor, die nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, hier die Baugenehmigung, als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde, erhöht werden muss. Die Gebühr ist weiter zu erhöhen für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 €.

Die Investitionskosten betragen laut Antrag 828.000 € für die Anlage zuzüglich 3.622.946 € Baukosten für die Halle, insgesamt somit also 4.450.946 €. Die an den Investitionskosten zu bemessende Gebühr wird daher auf 23.554 € festgesetzt. Für die Baugenehmigung wäre eine Gebühr in Höhe von 3.623 € zu erheben. Der entsprechend der o.g. Regelung zu erhebende Erhöhungsbetrag beläuft sich somit auf 2.717,25 €. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung werden 660 € sowie für die Prüffelder des umwelttechnischen Personals 2.000,00 € festgesetzt.

Insgesamt ist damit als Genehmigungsgebühr ein Betrag in Höhe von 28.931,25 € festzusetzen. Auslagen sind in Höhe von 240 € für die Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt angefallen.

5. Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 5.2 Die beantragte Genehmigung nach § 8a BImSchG konnte entfallen, da zum Zeitpunkt dieser Entscheidung gleich die endgültige Genehmigung erteilt werden konnte.
- 5.3 Im Falle der Einstellung des Betriebes der Anlage ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Deichsel